

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Aachener Stadtreiter"

Er hat seinen Sitz in Aachen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins

"Aachener Stadtreiter e. V".

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, insbesondere

- Die Ausbildung aller interessierten Personen im Reiten
- Die Durchführung von Pferdeleistungsschauen und anderen reiterlichen Veranstaltungen
- Förderung der Belange der Erholung mit dem Pferd in der freien Natur
- Bildung einer Reitergruppe für repräsentative Auftritte im Zusammenhang mit dem CHIO sowie anderer reiterlicher Veranstaltungen

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/der gesetzliche Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitgliedern von **3/4** der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwer wiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; der Jahresbeitrag ist in einer Summe spätestens bis zum Beginn der Mitgliederversammlung (§ 12) zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, der Ehrenvorsitzende, die Mitgliederversammlung und der Ehrenrat.

Ehrenvorsitzender

Der Ehrenvorsitzende hat das Recht an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen.

Er kann dem gewählten Vorstand Empfehlungen aussprechen.

Die Ernennung des Ehrenvorsitzenden gilt in der Regel bis zu dessen Lebensende.

Ausnahmen können hierfür schwere Krankheit, Siechtum oder ähnliches sein. Dabei kann der Ehrenvorsitzende selbst seinen Rücktritt erklären

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 für die Dauer von 2 Jahren aus der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ehrenrates sollten das 40. Lebensjahr vollendet und mindestens 5 Jahre ununterbrochen dem Verein als ordentliches Mitglied angehört haben.

Der Ehrenvorsitzende kann an den Sitzungen des Ehrenrates teilnehmen.

Ein aktives Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied im Ehrenrat werden.

Der Ehrenrat, wahrt, pflegt und fördert die Tradition des Vereins.

Der Ehrenrat schlägt dem Vorstand zu ehrende Mitglieder vor, er unterstützt den Vorstand bei der Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen, soweit die Streitigkeiten vereinsinterne Angelegenheiten betreffen.

Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder Vereinsorgan angerufen werden.

Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehören die Pflege und gute Beziehung der Vereinsmitglieder untereinander. Sie halten zum Vorstand und zu den einzelnen Ausschüssen einen guten Kontakt. Bei persönlichen Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsleben, wird versucht diese Angelegenheiten außergerichtlich zu schlichten.

Der Ehrenrat spricht Empfehlungen aus.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB ist nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft) besteht aus

- a) dem Vorstand, 1. und 2. Vorsitzenden
- b) den Kassenwart,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Pressewart.
- e) zwei Beisitzern, wenn von der JHV gewünscht und gewählt

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder einem weiteren Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die eines stellvertretenden Vorsitzenden.

Die von der JHV vorgeschlagenen und gewählten Beisitzer dürfen an jeder Vorstandssitzung teilnehmen, beraten und abstimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied — auch ein Ehrenmitglied — eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Stimmberechtigt ist ein Mitglied nur dann, wenn es bis zum Beginn der Mitgliederversammlung den Jahresbeitrag entrichtet hat.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
4. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Beisitzer zur Mitarbeit in den Vorstand berufen. Zielsetzung zum berufen von Beisitzern ist das Kennenlernen der Vorstandsarbeit.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband, im Regionalverband, im Landespferdesportverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie im Landessportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: 10

Name,
Adresse,
Nationalität,
Geburtsort,
Geburtsdatum,
Geschlecht,
Telefonnummer,
E-Mailadresse,
Bankverbindung,

Mitgliedschaft in anderen Pferdesportvereinen,
Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Aachen-Laurensberger Rennverein oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Vorstehende Satzung wurde am 8.2.2004 in Aachen bei der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Horst Peters.....

Willi Iserlohn.....

Gustav Brammertz.....

Robert Barth.....

Detlef Weyer.....

Christiane Schilf.....

Dirk Schmidtke.....